

**AKTUELLES**

Wir begrüßen herzlich alle neuen **Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter** und wünschen allen einen guten Start in das neue Amt. Eine gute und erfolgreiche Amtszeit den MAV, verbunden mit konstruktiver Zusammenarbeit mit den jeweiligen Dienstgebern.

Per Post verschicken wir die aktualisierte Broschüre für die (neu-)gewählten Mitarbeitervertretungen, die den Einstieg in die Arbeit in der neuen Amtszeit etwas erleichtern soll.

Die gemeinsame **Wahlperiode** für die Wahlen der Mitarbeitervertretungen läuft seit dem **01.03.** und endet am **30.06.2021.**

Einrichtungen, in denen erstmalig eine Mitarbeitervertretung gewählt wird, können auch nach diesem Zeitraum noch die Wahl durchführen.

Auch in Einrichtungen, die aus internen Gründen die Wahl nicht durchführen konnten, gibt es die Möglichkeit, außerhalb dieses Wahlzeitraumes die Wahl durchzuführen. Für alle Fragen hierzu steht Ihnen die DiAG MAV B gerne unterstützend zur Verfügung.

**Die Einrichtungen, die bereits die Wahl durchgeführt haben, möchten wir daran erinnern, dass uns das Wahlergebnis per Post oder per E-Mail mitzuteilen ist.**

Gerne sind wir weiterhin **Ihr Ansprechpartner** für alle **Fragen rund um die MAV-Themen.**

**MITARBEITERVERTRETUNGSWAHLEN vom 01.03. bis zum 30.06.2021****Geschäftsordnung**

Der § 14 Abs. 8 und 9 MAVO gibt den Mitarbeitervertretungen die Möglichkeit, sich eine **Geschäftsordnung** zu geben.

Eine Geschäftsordnung soll die Arbeitsabläufe erleichtern und gerade den größeren Mitarbeitervertretungen die Möglichkeit geben, sich intern zu organisieren.

Man kann in der Geschäftsordnung folgende Bereiche regeln:

- # Einladungsform und -frist zu den MAV-Sitzungen
- # Protokollführung über die MAV-Sitzungen
- # Umgang mit Ersatzmitgliedern
- # Festlegung von Zuständigkeiten und vieles mehr.

Hilfreich ist eine Geschäftsordnung auch bei den Einrichtungen, in denen die MAV verschiedene Bereiche vertritt (zum Beispiel Fachberatungen und Sozialstation). Hier kann man in der Geschäftsordnung die Bildung eines Ausschusses festlegen, der beispielsweise für die Einstellungen bzw. Eingruppierungen zuständig ist.

In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in eilbedürftigen Anangelegenheiten durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können.

Ausführliche Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der DiAG MAV Freiburg:

[www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

Dort unter im Bereich A-Z: Geschäftsordnung.

**AKTUELLES URTEIL****Urteil zur technischen Ausstattung der Betriebsräte. Interessant auch für MAVen****Betriebsrat hat Recht auf Tablets für Videokonferenzen des Betriebsrats – beschloss das Hessische LAG**

Der Betriebsrat (BR) hat in Pandemiezeiten das Recht, per Videokonferenz seine Sitzungen abzuhalten, wofür – laut Hessischen LAG – ihn der Arbeitgeber technisch auszurüsten hat.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes soll gewährleistet werden, dass der BR die im Rahmen des bis Ende Juni 2021 befristeten § 129 BetrVG vorgesehenen Videokonferenzen abhalten könne. Dafür bedarf es der technischen Mittel. Laut LAG ist eine Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens nicht ersichtlich, da der Arbeitgeber nicht verpflichtet werden soll, entsprechende Geräte zu kaufen. Möglich ist auch eine Anmietung.

Dass der BR bisher das Tagen per Videokonferenz nicht genutzt hatte, spielt keine Rolle: Entscheidend ist der Wunsch, ab jetzt diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zu nutzen.

Der BR macht seine Rechte aus § 40 Abs. 2 BetrVG geltend, indem er Sachmittel einfordert. Dem BR gehe es erkennbar um die Minimierung des Ansteckungsrisikos, weshalb sich das Gremium vorbildlich verhalte. Die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten wertet das Hessische LAG als zumutbar.

Das Hessische LAG setzt sich nicht nur mit der Frage der Erforderlichkeit technischer Mittel für den BR auseinander, sondern nimmt auch eine Einordnung des § 129 BetrVG vor: Die Norm sei eine Sonderregelung, die aufgrund der Pandemie-Bedingungen befristet erlassen wurde. Das Argument des Arbeitgebers, dass der Betriebsrat seine Aufgaben am Arbeitsort erfüllen müsse, lässt das LAG in Pandemiezeiten nicht gelten – denn sonst wäre der Regelungszweck des 129 BetrVG hinfällig, der aufgrund der Möglichkeit der Videokonferenz die BR gewährleisten möchte.

Quelle: Nach © [bund-verlag.de](http://bund-verlag.de) (mst) zu dem Beschluss des Hessischen LAG (21.05.2021), Aktenzeichen 16 TaBVGa 79/21

**OFT NACHGEFRAGT****Sinn und Unsinn des Jobrads**

Nachdem in den letzten Tarifbeschlüssen auch das sogenannte Jobrad erschienen ist, wird des Öfteren danach gefragt.

Eine ausführliche Information zu diesem Thema ist unter dem angeführten Link zu finden.

Die Ausführungen sind auf der ver.di-Homepage unter: <https://t1p.de/i6hn> zu finden.

**ONLINE-SPRECHSTUNDE für MAVen**

In der Corona-Zeit wurden viele Sitzungen, Treffen und Schulungen mittels verschiedener Plattformen für Videokonferenzen abgehalten und durchgeführt.

Das lieferte eine gute Vorlage für die Idee, den Austausch und die Kommunikation mit den MAVen im neuen Format zu entwickeln.

An die Geschäftsstelle der DiAG MAV B werden zahlreiche Anfragen von den MAVen gerichtet, die bisher einzeln beantwortet wurden. Immer wieder kam es vor, dass die gleichen Fragen oder ähnliche Probleme zur gleichen Zeit in mehreren MAVen aufgetaucht sind.

Die **Online-Sprechstunde** verfolgt nun das Ziel, diese Anfragen zu bündeln und in der Sprechstunde gemeinsam zu erörtern und zu beantworten. Auf diese Weise wird die Möglichkeit für den Austausch der Mitarbeitervertreter\*innen untereinander und eine neue Form der dauerhaften „Fortbildung“ geboten.

**Geplante Termine: 13.07. / 07.09. / 12.10. / 09.11. / 14.12. jeweils von 09.00 – 10.00 Uhr**

**TERMINE 2021****BITTE VORMERKEN!****Mitgliederversammlung DIAG MAV B**

**Montag, den 11. Oktober 2021  
Im Burkardushaus, Würzburg**

**Kostenfreie Seminare für  
Interessenvertretungen bietet  
die Berufsgenossenschaft an:**

**Seminarprogramm:** <https://t1p.de/pjev>

<https://www.bgw-online.de>

**Diese Seminare möchten wir Ihnen  
besonders an Herz legen**

**Informationstage für MAV'en**

**21. und zusätzlich am 22.07.2021**

**Informationstag für Neugewählte**

**– bereits ausgebucht –**

**Aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage  
bieten wir im Herbst eine  
Zusatzveranstaltung an. Der Termin wird  
noch bekannt gegeben.**

**08.07. Informationstag – Verwaltung / Kita**

**26.07. Informationstag – Pflege**

**SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN****Betriebliches Eingliederungsmanagement  
BEM – SGB IX Änderung des § 167**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde am 10.06.2021 hinsichtlich des Eingliederungsmanagements wesentlich geändert. Betroffene Beschäftigte können in das Verfahren zusätzlich eine „Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen“. Nachfolgen ein Auszug aus dem genannten Paragraphen:

*(2) 1Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). 2Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.*

Auch wenn das BEM-Thema immer wieder angesprochen wird, gibt es offensichtlich noch viel Informationsbedarf bei den MAVen. Es lohnt sich, die kostenfreien Angebote der BGW an Schulungen in Anspruch zu nehmen.

Alternativ kann man auch Referenten beispielsweise für Mitarbeiterversammlungen einladen.